

Rechtliche Fortbildung 1- 16

Auskünfte aus dem Auswärtigen Amt / Fachreferate für Ausländerrecht (508) und für Visumeinzelfälle (509) zu Praxisfragen im Zusammenhang mit der Organisation von Familienzusammenführungen

Frage DRK: Welche Fehler machen die Antragsteller (bei der Terminbeantragung, Vorlage von Unterlagen, persönlichen Vorsprache usw.)?

Wie können wir in der Beratung und Vorbereitung eines Visumverfahrens dazu beitragen, dass Fehler vermieden werden und ein Visumantrag so gut vorbereitet ist, dass dieser ohne Nachfragen und Verzögerungen bearbeitet werden kann?

Antwort Auswärtiges Amt:

- Bitte immer **Webseite der jeweiligen Visastelle beachten**. Dort sind alle vorzulegenden Unterlagen aufgezählt. Nur vollständige Antragsunterlagen können zu einer raschen Entscheidung des Antrags führen. Auch sind auf den Webseiten Hinweise zur Terminvergabe zu finden. Die Auslandsvertretungen bedienen sich bei der Terminvergabe in den verschiedenen Ländern unterschiedlicher Systeme.
- bitte haben Sie ein Augenmerk auf die häufig schlechte Urkundenqualität (z.B. Fehler bei den Daten), häufig mangelhafte Übersetzungen der Dokumente. Hier sind häufig Rückfragen notwendig, die durch entsprechende Vorbereitung vermieden werden könnten.
- die **Unterlagen müssen grundsätzlich beim Vorsprachetermin mitgebracht werden**. Die Zusendung der Antragsunterlagen vor dem Vorsprachetermin ist nicht notwendig und auch nicht gewünscht, da die Sortierung und Zuordnung Zeit in Anspruch nehmen und schlimmstenfalls vorab übersandte Unterlagen nicht zugeordnet werden können. Der Antragsteller ist gehalten, alle notwendigen Unterlagen zum Termin mitzubringen. Der einzige Fall, wo vorab um Übersendung eingescannter Unterlagen gebeten wird, ist die Nutzung des Postfachs zur Terminreservierung für Beirut, siehe dazu im Folgenden.
- zur **Terminbuchung speziell in Beirut**: Beachten Sie, dass hier zwei verschiedene Terminbuchungswege bestehen. Auf der Webseite sind beide Wege beschrieben. Der eine Weg ist die Einbuchung im Online-System „RK-Termin“. Daneben wurde ein Postfach zur Terminanfrage eingerichtet; hier genügt das Schreiben einer E-Mail unter Beifügung der entsprechenden eingescannten Anlagen. Bitte lesen Sie hierfür die Voraussetzungen sorgfältig nach. Häufige Fehler:
 - Es wird nur über „RK-Termin“ versucht, nicht über das Postfach;
 - wenn über das Postfach versucht wird: es wird eine falsche E-Mail-Adresse als Kontakt eingegeben, so dass die Terminbestätigung nicht eingeht;

oder der eigene Spam-Ordner wird nicht überprüft, so dass zwar eine Terminbestätigung eingeht, diese aber nicht gesehen wird.

- wichtig: Vorlage von Unterlagen: **Auch Unterlagen, die vorher eingescannt per Mail übersandt wurden, müssen zur Vorsprache mitgebracht werden!** Denn die eingescannten Unterlagen dienen nur der Überprüfung der Anspruchsgrundlage bzw. der Antragstellerdaten, sie werden nach Terminvergabe wieder gelöscht.

Frage DRK: Wie können die Kommunikationswege so gestaltet werden, dass es nicht zu Verwirrungen und mehrfachen Aktenvorgängen führt (z.B. Zusendung der Antragsunterlagen nur per Mail, nur per Post oder auf beiden Wegen)?

Antwort Auswärtiges Amt: Die mehrfache Übersendung von Anfragen etc. geschieht wohl häufig aus dem Grund, dass die Familien befürchten, sie könnten eine Frist versäumen. Dies vor allem vor dem Hintergrund der „Dreimonatsregel“ in § 29 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Dazu der folgende Hinweis:

Syrische Antragsteller sollten für die **fristwahrende Anzeige** grundsätzlich das zu diesem Zweck eingerichtete System <https://familyreunion-syria.diplo.de> nutzen. Eine Übersendung von fristwahrenden Anträgen an die Botschaft oder das Auswärtige Amt entfällt dann. Die Beantwortung von Schreiben zur Fristwahrung, bei denen oft keine Auslandsvertretung genannt wird und die i.d.R. als Brief (ohne Angabe einer E-Mail-Adresse) eingehen, ist für uns sehr zeitaufwändig und bringt den Antragstellern keinen Nutzen.

Bitte beachten: Dieses Portal wurde wegen der hohen Nachfrage für den Nachzug zu syrischen Schutzberechtigten eingerichtet. Für den Nachzug zu z.B. eritreischen oder somalischen Flüchtlingen muss weiterhin wie bisher per Post, Fax oder Mail der fristwahrende Antrag gestellt werden. Falls der fristwahrende Antrag bei der Auslandsvertretung gestellt wurde, wäre wichtig, dass von Anfang an auf eine einheitliche Namensschreibweise geachtet wird (wie im Pass; falls kein Pass vorhanden, dann wie in anderen amtlichen Dokumenten, Bsp. Geburtsurkunde) und auch, dass der BAMF Bescheid mitgeschickt wird. Der fristwahrende Antrag kann auch bei der in Deutschland beteiligten Ausländerbehörde gestellt werden.

In der Beratung sollte den anfragenden Familien verdeutlicht werden, dass an den Auslandsvertretungen, die viele Anträge auf Familienzusammenführung zu syrischen Schutzberechtigten bearbeiten, derzeit sehr lange Bearbeitungszeiten bestehen (insbesondere in Beirut). Es wäre hilfreich, wenn von Sachstandsanfragen in den ersten vier Monaten nach Antragstellung abgesehen würde. Die Auslandsvertretungen sind nicht in der Lage, diese zu beantworten. Im Auswärtigen Amt geht sehr viel Zeit für die Beantwortung dieser Sachstandsanfragen verloren, ohne dass die Antragsteller einen Gewinn daraus ziehen. Eine Beschleunigung kann – außer in außergewöhnlichen humanitären Notfällen – nicht erzielt werden. Es befinden sich leider sehr viele Personen in derselben belastenden Situation.

Wenn sich ein Antragsteller mit Fragen sowohl an die Auslandsvertretung als auch an das Auswärtige Amt wendet oder sich mehrere Personen zu einem Antrag erkundigen (was eigentlich vermieden werden sollte), sollte dies aus der Anfrage

hervorgehen, damit keine doppelte Arbeit anfällt (also z.B. Mail an Auslandsvertretung mit cc AA; oder Erwähnung in Mail an AA: In dieser Sache habe ich mich bereits am ... an die Botschaft gewandt).

Frage DRK: Können Beratungsstellen den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes für Postsendungen nutzen?

Antwort Auswärtiges Amt: Nein, der Kurierweg ist der Beförderung amtlicher Schriftstücke und Gegenstände vorbehalten.

Frage DRK: Wie kann die weitere Kommunikation (z.B. bei Nachfragen, nachträglich übersandten Unterlagen) so gestaltet werden, dass die Konsularabteilungen diese den Fällen zuordnen können und keine unnötigen Verzögerungen verursachen?

Antwort Auswärtiges Amt: Nach erfolgter Vorsprache: durch Nennung der jeweiligen Vorgangsnummer (BC).

Häufiger Fehler, von Personen, die sich an das Auswärtige Amt wenden: die Auslandsvertretung, an der der Antrag gestellt wurde, wird nicht genannt.

Frage DRK: Wie kann sichergestellt werden, dass Antragsunterlagen, die vom Flüchtling, einer Beratungsstelle oder Ausländerbehörde per Mail oder Post übersandt wurden, später den Angehörigen bei ihrer persönlichen Vorsprache zugeordnet werden können?

Antwort Auswärtiges Amt: Siehe oben. Keine Übersendung der Unterlagen vorab gewünscht/erforderlich. Die beste Zuordnung kann erfolgen, wenn der Antragsteller seine eigenen Unterlagen mitbringt. Die eigentliche Antragsprüfung beginnt nach der Vorsprache des Antragstellers, das Vorab-Übersenden bringt keinen Vorteil. Ausnahme die Terminbuchungsmöglichkeit im Sonderfall Beirut, wenn Unterlagen eingescannt übersandt worden sind, siehe oben: auch hier ist dennoch erforderlich, dass der Antragsteller die Unterlagen bei seiner Vorsprache mitbringt.

Frage DRK: Welche Möglichkeiten gibt es, wenn Unterlagen nicht beigebracht werden können (z.B. Familienstandsurkunden, die nicht durch das syrische Außenministerium beglaubigt und durch die Botschaft Beirut überbeglaubigt sind)?

Antwort Auswärtiges Amt: Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist es möglich, Dritte mit der Beschaffung von Urkunden und Beglaubigungen bei den zuständigen Behörden in Damaskus zu beauftragen. Beglaubigungen durch das syrische Außenministerium bzw. eine Legalisation durch die Deutsche Botschaft Beirut erleichtern die Bewertung einer Urkunde im Hinblick auf den deutschen Rechtsverkehr. Können Beglaubigungen nicht beigebracht werden, müssen die Gründe dafür dargelegt und die Urkunden ohne Beglaubigung vorgelegt werden. In

diesem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob Identität und Abstammung glaubhaft sind. Insgesamt sind dabei alle Unterlagen, die Aussagen über die Identität (z.B. da sie ein Lichtbild enthalten) und die Familienzusammengehörigkeit der Antragsteller treffen, für das Visumverfahren hilfreich und sollten zusätzlich vorgelegt werden, wenn Zweifel bestehen, dass die primär vorzulegenden Urkunden nicht oder in nicht ausreichender Form vorhanden sind.

Frage DRK: *Welche Möglichkeiten gibt es, bei der Terminvergabe besondere humanitäre Belange im Einzelfall zu berücksichtigen? In welchen Fällen ist das möglich? Wie kann das geltend gemacht werden?*

Antwort Auswärtiges Amt: *Alle Visastellen sehen die Möglichkeit der Sonderterminvergabe bei humanitären oder med. Notfällen vor. Der Notfall muss jeweils glaubhaft gemacht werden. Er muss sich aus der für alle Antragsteller belastenden Situation hervorheben. Bei medizinischen Fällen erfolgt grundsätzlich nur dann eine Terminvorziehung, wenn der/die Betroffene sich noch in Syrien befindet, da in den Nachbarländern Türkei, Libanon, Jordanien Möglichkeiten der medizinischen Versorgung bestehen (finanzielle Aspekte begründen keinen Sondertermin); die Vorlage eines aktuellen Attests ist erforderlich, aus dem sich Art und Schwere der Erkrankung, erforderliche Therapie und Information über deren Verfügbarkeit in Syrien ergibt, außerdem muss Arzt oder Krankenhaus auf dem Attest erkennbar sein.*

In Notsituationen wie auch dann, wenn eine Anspruchsverfristung droht (§ 36 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz), sollte die Familie sich per Fax oder E-Mail an die jeweilige Visastelle oder an das Auswärtige Amt, Ref. 509 wenden (509-R2@diplo.de).

Frage DRK: *Wie können Verfahren zum Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestaltet und beschleunigt werden?*

Antwort Auswärtiges Amt: *Die Auslandsvertretungen behandeln diese Fälle vordringlich. Gegebenenfalls s. oben: Bitte um Sondertermin per Fax oder Mail mit Hinweis auf die Fallgestaltung und das maßgebliche Geburtsdatum.*

Praxiserfahrungen DRK: *Solche und andere praktischen Fragen sind für die Beratungsstellen und Ausländerbehörden sehr wichtig. Und da die Botschaften in den verschiedenen Nachbarländern Syriens unterschiedliche Verfahrensweisen haben, ist es für uns natürlich auch wichtig zu wissen, was für die einzelnen Botschaften besonders zu beachten ist. Es ist im Interesse aller Beteiligten und insbesondere der Flüchtlinge selbst, dass die Visaverfahren so reibungslos wie möglich durchgeführt werden können. Je besser wir über die praktischen Erfordernisse der Visaverfahren informiert sind, umso besser können wir die Flüchtlinge bei ihrem Familiennachzug beraten und die Visaverfahren für die Konsularabteilungen vorbereiten.*

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungsarbeit ist der Familiennachzug zu eritreischen Flüchtlingen. Hier stellen sich ganz andere Fragen als bei den syrischen

Angehörigen. Sofern die Familienangehörigen noch in Eritrea leben, ist die Deutsche Botschaft in Nairobi zuständig, da die Botschaft in Asmara keine Visaverfahren bearbeitet. In allen [uns bekannten, Absender] Fällen geht praktisch gar nichts. > Die Familienstandsdokumente, die die Familien vorlegen können, sind [oftmals] kirchliche Dokumente (Heiratsurkunden, Taufurkunden). Diese Urkunden werden jedoch nicht als ausreichender Nachweis für die Familienzusammengehörigkeit anerkannt. Staatliche Familienstandsurkunden konnte mir aber noch kein eritreischer Flüchtling vorlegen. Außerdem haben die Familienangehörigen in keinem [uns bekannten, Absender) Fall eritreische Reisepässe und können diese offenbar auch nicht bekommen. Die Familiennachzugsanträge liegen daher bei der Botschaft Nairobi, ohne dass es weitergeht. Ich [Absender der Mail an das DRK] beantrage nur regelmäßig eine Fristverlängerung, weiß aber überhaupt nicht, wie die Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden können.

Bewegung kommt erst dann in die Verfahren, wenn die Angehörigen nach Äthiopien fliehen und dort in einem Flüchtlingslager registriert werden. Dann wird die Botschaft in Addis Abeba zuständig, wohin die Angehörigen selbst reisen und dort persönlich vorsprechen können. Über DNA-Gutachten kann dann die Familienzusammengehörigkeit nachgewiesen werden, da die kirchlichen Familienstandsurkunden nicht ausreichen. In einem Fall (in dem ich [s.o.] den Familiennachzug im April 2014 beantragt habe) haben die Angehörigen jetzt UNHCR-Pässe bekommen, so dass nun die Visa erteilt werden können. Ansonsten wäre wohl auch die Ausstellung von Reiseausweisen durch die Botschaft möglich.

Ein Problem besteht allerdings dann, wenn die Eheleute keine Kinder haben und somit ein DNA-Gutachten nicht möglich ist. Da das kirchliche „Marriage Certificate“ als Nachweis der Eheschließung nicht anerkannt wird, ist es fraglich, ob ein Ehegattennachzug möglich ist.

Für die Tagung wäre interessant zu erfahren, wie die Verfahren erfolgreich durchgeführt werden können, wenn die Angehörigen noch in Eritrea leben und die Zuständigkeit bei der Botschaft Nairobi bleibt.

Anmerkung Auswärtiges Amt: Für Visaanträge von Personen, welche sich gewöhnlich in Eritrea aufhalten, ist weiterhin die deutsche Botschaft in Nairobi zuständig. Wenn keine Personenstandsurkunden vorhanden sind, besteht die Botschaft aufgrund der geringen Beweiskraft von eritreischen Urkunden nicht darauf, dass diese für das Visumverfahren beschafft werden. Nach der Erfahrung der Botschaft fügen die meisten Antragsteller eine standesamtliche Heiratsurkunde dem Antrag bei. Von der deutschen Botschaft werden aber auch Anträge bearbeitet und an die deutsche Ausländerbehörde weitergeleitet, wenn nur eine kirchliche Heiratsurkunde vorgelegt wird. Teilweise wird von der zu beteiligenden Ausländerbehörde in Deutschland allerdings eine standesamtliche Heiratsurkunde gefordert.

Frage DRK: Könnte z.B. die Botschaft in Asmara Anlaufstelle zur persönlichen Vorsprache der Angehörigen sein, um z.B. DNA-Proben oder Unterlagen abzugeben und Reiseausweise zu beantragen? Oder könnte das über eine befreundete

Botschaft wie z.B. die Italienische Botschaft laufen, über die auch Schengen-Visa beantragt werden können? Oder wie können diese Verfahren sonst erfolgreich durchgeführt werden?"

Antwort Auswärtiges Amt: *Die Botschaft Asmara ist eine Kleinstvertretung. Aufgrund des geringen Personalbestands werden konsularische Aufgaben nur in sehr geringem Maße wahrgenommen, z.B. Nothilfe für Deutsche. DNA-Gutachten oder Reiseausweise für Ausländer können von der Botschaft Asmara nicht bearbeitet bzw. ausgestellt werden. Die Vertretung durch Italien bezieht sich nur auf die Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte. Eine Kooperation mit Schengenpartnern für die Bearbeitung von Visa für langfristige Aufenthalte ist nicht vorgesehen.*

(Stand: 4. April 2016)